

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. Juni 2020

446

GRG Nr.	16	EA 184	517
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Andreas Opprecht vom 6. Mai 2020 „Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im Trinkwasser – wer bezahlt?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Thurgau wird das Trinkwasser zu rund 60 % aus Quell- oder Grundwasserfassungen gewonnen. Auf der umweltrechtlichen Seite verlangt Anhang 2 Ziff. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), dass die Qualität des Grundwassers, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, so beschaffen ist, dass es nach einfachen Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhält. Die Lebensmittelgesetzgebung ihrerseits sichert die Trinkwasserqualität für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Auslöser für die plötzliche Chlorothalonil-Problematik im Grund- und Trinkwasser war eine Überprüfung des in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in Fassadenfarben oder Holzanstrichen verwendeten Fungizides durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) im Dezember 2019. Das BLV beurteilte das Pflanzenschutzmittel neu als möglicherweise krebserregend. Damit sind sämtliche Abbauprodukte (sogenannte Metaboliten) des Wirkstoffes, unabhängig von ihrer humantoxikologischen Wirkung, ebenfalls als „relevant“ einzustufen. Gemäss Anhang 2 der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) darf damit im Trinkwasser der Wert von 0.1 µg/l für den Wirkstoff und die Metaboliten nicht überschritten werden. Vor dieser Neueinstufung waren die Chlorothalonilmetaboliten als nicht relevant klassiert und der Höchstwert lag bei 10 µg/l, d.h. um einen Faktor 100 höher.

Während Chlorothalonil selbst im Boden sehr gut zurückgehalten wird, sind seine Abbauprodukte deutlich mobiler und gelangen durch den Untergrund sickernd ins Grundwasser. Es ist davon auszugehen, dass Chlorothalonilmetaboliten seit vielen Jahren im Grundwasser auffindbar sind. Die analytische Methode, sie routinemässig nachweisen zu können, wurde demgegenüber erst in den letzten Jahren entwickelt.

Seit dem 1. Januar 2020 ist der Einsatz von Chlorothalonil verboten. Eine Prognose, wie lange der Stoff und seine Metaboliten noch im Boden vorkommen und im Grundwasser nachweisbar sein werden, ist zurzeit nicht möglich. Dies hängt u.a. von der Abbaurate der Substanzen oder der Wasseraustauschrate des Grundwasserleiters ab. Das BLV will diesen Sommer eine erste Bilanz ziehen und die für die Wasserversorger relevante Weisung 2019/1 zum Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser überprüfen.

Wie es der Fragesteller beschreibt, haben die Wasserversorger nur limitierte Möglichkeiten, um die Situation zu verbessern. Dazu gehört beispielsweise, Fassungen vorübergehend stillzulegen oder aufzugeben, Wasser zu mischen oder es mittels Nanofiltration aufzubereiten. Aus Sicht des Regierungsrates handelt es sich dabei um kurzfristige und mitunter sehr teure Symptombekämpfung. Sie ist nicht geeignet, die Grund- und Trinkwasserressourcen nachhaltig zu sichern. Planerische Massnahmen haben demgegenüber den Vorteil, die Trinkwasserversorgungen ganz allgemein und nachhaltig vor schwer abbaubaren mobilen Schadstoffen aus der Landwirtschaft und dem Gartenbau, aber auch vor Industriechemikalien und deren Abbauprodukten zu schützen, unabhängig vom heutigen Wissensstand zu einzelnen Stoffen. In diesem Kontext ist auch der am 16. Juni 2020 vom Regierungsrat genehmigte Projektauftrag zur Überprüfung der hydrogeologischen Grundlagen und rechtlichen Konformität der Grundwasserschutzzonen im Kanton Thurgau an das Amt für Umwelt zu sehen. Neu wird damit das Ausscheiden von Zuströmbereichen (Zu) zum Thema. Zuströmbereiche umfassen mindestens 90 % des Einzugsgebietes einer Fassung und werden untersucht, wenn das genutzte Grundwasser einer Trinkwasserfassung durch Schadstoffe belastet ist oder die Gefahr einer solchen Belastung besteht. Es sind Massnahmen festzulegen, um das Grundwasser in qualitativer Hinsicht zu sanieren oder zu schützen. Das Ausscheiden und das Umsetzen eines Zuströmbereichs Zu liegen von Gesetzes wegen in der Verantwortung des Kantons. Das Amt für Umwelt prüft im Projekt, ob und in welchen Grundwassergebieten das Ausscheiden von Zuströmbereichen zweckmässig ist.

Frage 1

Die Wasserversorger als Inverkehrbringer des Lebensmittels Trinkwasser sind im Rahmen ihrer Pflicht zur Selbstkontrolle und -verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser zuständig. Aus lebensmittelrechtlicher Sicht bestehen keine Möglichkeiten, den Wasserversorgern oder ihren Kunden die Kosten für allfällige Massnahmen zur Sicherstellung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu erstatten.

Wer allfällige Zusatzkosten zu tragen haben wird, ist noch nicht abschätzbar. Die Weiterbeurteilung der für die Wasserversorgungen sehr wichtigen Frage hängt unter anderem davon ab, wie das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde der Herstellerfirma des Wirkstoffes gegen den Entscheid des BLV, Chlorothalonil zu verbieten, entscheiden wird. Die Herstellerfirma bemängelt, dass das Verbot nicht auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen verhängt worden sei. Das Verfahren ist hängig.

Frage 2

Das Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (FAG; RB 613.1) gibt dem Regierungsrat in § 8 Abs. 4 die Möglichkeit, Gemeinden mit besonderen Belastungsfaktoren zusätzlich zum strukturellen Lastenausgleich finanziell zu unterstützen. § 5 der Finanzausgleichsverordnung (FAV; RB 613.11) nennt die besonderen Belastungsfaktoren in einer nicht abschliessenden Aufzählung. Da der Unterhalt von Bächen sowie der Erhalt und die Pflege von Naturschutzobjekten aufgeführt sind, könnte auch die Sanierung von Wasserversorgungen und bestehenden Infrastrukturen unter diese Bestimmung subsumiert werden. Sofern der Wasserversorger also eine Politische Gemeinde ist, wäre es an dieser, eine besondere Belastung darzustellen und dem Kanton ein Gesuch um Abgeltung der besonderen Belastungsfaktoren einzureichen. Liegt eine besondere Belastung vor, kann sich der Kanton Thurgau an den Gesamtkosten finanziell beteiligen. Für Wasserversorger mit privater Organisationsform oder selbständig organisierte Gemeindebetriebe wäre eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton hingegen nur im Rahmen eines dafür gesprochenen Budgetkredits möglich.

Frage 3

Das Amt für Umwelt und das kantonale Laboratorium unterstützen die Wasserversorgungen bei der Suche nach Lösungen im Zusammenhang mit allfälligen Kontaminationen des Trinkwassers durch Metaboliten von Chlorothalonil. Ziel ist es, die Trinkwasserqualität durch geeignete, möglichst einfach umsetzbare Massnahmen sicher zu stellen. Allerdings ist das nicht in allen Fällen möglich. Überregionale Versorgungsstudien der Wasserversorger kann das Amt für Umwelt finanziell unterstützen, sofern diese im Interesse des Kantons sind.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Kantonschemiker zur vom Bund geplanten Anpassung der Weisung 2019/1 zum Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser angehört werden. In diesem Rahmen wird der Kanton auf eine vollzugstaugliche Umsetzung hinwirken.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber